

Der gesetzliche Ingenieur-Titelschutz in Italien und die Schweizer Ingenieure

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **85/86 (1925)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-40173>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

haltenden Werke finden, ist damit nicht gesagt, dass die waadtländischen Bauten jener Zeit kein Interesse verdienen; die Stellung eines Bauwerks im Fluss der historischen Entwicklung betrifft nur *eine* Seite seiner Existenz, sie ist eine Abstraktion, und kommt nur dem zum Bewusstsein, der von vornherein diese allgemeinen Masstäbe an das Einzelobjekt anlegt, wozu solche Zusammenstellungen wie die vorliegende ja immer einladen. Dem Einzelobjekt selber gegenüber wird man sich aber dieser Betrachtungen gerne entschlagen und den Reiz der Situation geniessen und sich freuen über die benedictswerte naive Sicherheit, mit der ländliche und kleinstädtische Baumeister früher ihre Bauten in die Gegend zu stellen und als kräftige, klare Kuben zu gestalten wussten.

Allmählich macht sich der Einfluss Berns, dessen Untertanenland die Waadt ja war, bemerkbar; von dort kommen die Laubengänge zu Avenches und Coppet, ferner die weiten Dachausladungen und abgewalmten Giebel vieler Landhäuser, und wenn dem heutigen Reisenden die entzückenden Landsitze in französischer Art als architektonische Haupteindrücke im Gedächtnis haften, so denkt er wohl selten daran, dass diese Schlösschen in keiner Hinsicht „bodenständig“ und dem Charakter der Landschaft „angepasst“ sind, sondern von mondänen und neuerungssüchtigen und oft landfremden Bauherren als letzte Mode-Neuheit aus Frankreich importiert worden waren. Im Lauf der Jahre sind aber die Bäume der regelrecht geplanten Gärten angewachsen, und manche Gärten ein wenig verwildert; die Landschaft hat den Fremdkörper in sich aufgenommen, und er ist nun selbst zu einem die Stimmung der Landschaft ganz wesentlich bestimmenden Faktor geworden und somit ein tröstliches Beispiel dafür, dass es weniger darauf ankommt, ob auch alles wirklich sich an Ort und Stelle „entwickelt“ habe, als darauf, dass etwas gut ist, komme es woher es will.

Dem Band ist eine ausgezeichnete Einführung von Arch. Fréd. Gilliard, Lausanne, beigegeben, die in erster Linie die soziologischen Zustände der Waadt in den verschiedenen Phasen schildert, die dieses vielgeprüfte Land durchzumachen hatte. Sehr gut wird darin betont, wie wenig sich die politischen Verhältnisse in der Architektur unmittelbar spiegeln, sodass man, nur nach den Bauten zu schliessen, das XVIII. Jahrhundert, das die zahlreichen Landsitze errichtet hat, für eine Blütezeit der Waadt halten könnte, während in Wirklichkeit fremde Refugianten, Spekulanten und Parvenus die Bauherren waren, und vom einheimischen Adel nur solche Mitglieder, denen es gelungen war in der Fremde Fortune zu machen.

Da die wertvollen Bände der Bürgerhaus-Sammlung dokumentarischen Charakter tragen, ist es unerlässlich, dass auch auf den Abbildungs-Teil die grösste Sorgfalt verwendet werde. Leider sind die Clichés dieses Bandes da und dort zu klein, und auf verschiedenen Tafeln typographisch unvorteilhaft angeordnet, mit unnötig breiten weissen Zwischenräumen; zudem stehen die Bauten auf manchen Abbildungen schräg (Tafel 21!) oder sind durch Aufnahme von schräg unten verzeichnet, was beim Stand der heutigen Phototechnik in vielen Fällen hätte vermieden werden können und müssen. Gelegentlich ist auch der Bildausschnitt unglücklich (T. 21 oben). Tafeln, wie 68/69 gehören auf Falz geheftet. Diese Mängel im Einzelnen werden indessen niemand abhalten, den Band zu kaufen, und sich über das Dargebotene zu freuen; aber eben darum möchte man die Ergebnisse einer so verdienstlichen Bestrebung auch äusserlich vollkommen sehen, wozu ja nicht mehr viel fehlt. P. M.

Der gesetzliche Ingenieur-Titelschutz in Italien und die Schweizer Ingenieure.

Ein in Italien ansässiger G. E. P.-Kollege schreibt uns über diese, für die zahlreichen in Italien tätigen Schweizer-Ingenieure wichtige und auch für uns interessante Angelegenheit wie folgt:

Das italienische Gesetz vom 24. Juni 1923 bestimmt nicht nur, dass die Berechtigung, den Titel „Ingenieur“ oder „Architekt“

zu tragen, ausschliesslich nur jenen Technikern zukommt, die ihn an den zur Verleihung berechtigten *italienischen* Technischen Hochschulen durch ein Diplomexamen erworben haben, sondern es wahrt diesen auch das alleinige Recht zur Projektierung, Bau- und Betriebsleitung öffentlicher technischer Werke. Das Diplom der Eidgen. Techn. Hochschule berechtigt also in Italien nicht zur Führung des Titels „Ingenieur“. Es ist deshalb absolut notwendig, dass die G. E. P. sich energisch ins Mittel legt, um die Anerkennung des Diploms von Zürich zu erlangen.

Nach Art. 2 dieses Gesetzes wird in jeder Provinz ein *Ingenieur- und Architekten-Kollegium* gebildet, in dem sich Jeder, der den Beruf ausführen will, einschreiben muss. Eine von den Mitgliedern frei gewählte Kommission prüft die jeweiligen Anmeldungen (dabei kommt ausser dem technischen Titel *auch die Moralität* des Bewerbers in Betracht!), bestimmt und verwaltet die jährlichen Beiträge, erledigt Streitigkeiten inbezug auf das Honorar und wacht allgemein über die Berufsmoral.

Nur Mitglieder dieses Kollegiums sind berechtigt, Ingenieur- und Architekten-Arbeiten von öffentlichem Charakter zu projektieren und solche Bauten zu leiten. Ein spezielles *Reglement* wird noch feststellen, welche Bauten ausschliesslich Ingenieuren und Architekten zustehen, und welche auch von andern Technikern ausgeführt werden dürfen. Dieses Reglement ist hingegen noch nicht erschienen, da die Abgrenzung noch in Diskussion ist. Auf alle Fälle werden als alleinige Aufgabe von Ingenieuren anerkannt: Projektierung und Bauleitung öffentlicher Bauten (einschliesslich Wasserversorgungen, ausgenommen Feld- und Waldwege), die Leitung von der Öffentlichkeit dienenden Transportanstalten (Eisenbahn, Strassenbahn und Schifffahrt), sowie auch Bauten für die Privatindustrie, die einen gewissen Umfang und Wichtigkeit erreichen.

In gleicher Art werden von amtswegen auch Geometer-Kollegien und Kollegien für andere Techniker gebildet.

Eine *Uebergangsbestimmung* für die Einführung des Gesetzes gestattet, auch Ingenieure, die im Ausland diplomiert wurden, und andere Techniker in die Ingenieur- und Architekten-Kollegien aufzunehmen, wenn sie sich vor einer Kommission, bestehend aus Professoren und praktisch tätigen Ingenieuren, über ausreichende Bildung und zehnjährige erfolgreiche Praxis als Ingenieur oder Architekt ausweisen. Diese Prüfung dürfte für einen diplomierten Ingenieur von der Eidgen. Techn. Hochschule kaum Schwierigkeiten bieten, sofern er sich nicht gerade mit italienischen Kollegen im Konkurrenzkampf befindet. Aber selbst wenn ein im Ausland diplomierter Ingenieur in ein Ingenieur-Kollegium aufgenommen worden ist, darf er sich trotzdem nicht „Ingenieur“ schreiben, sondern nur „abilitato all'esercizio della professione di ingegnere“.

Die „Associazione Naz. degli Ingegneri Italiani“ hat in letzter Zeit bereits mehrere Prozesse wegen unberechtigten Führens des Ingenieur-Titels eingeleitet und die Fehlbaren sind jeweils gerichtlich verurteilt worden. Es ist ja wohl nicht zu erwarten, dass die Associazione einen unfreundlichen Akt gegen ihre Kollegen machen werde, die das Diplom einer gleichwertigen Technischen Hochschule besitzen; aber die Gefahr, dass dies möglich ist, und der schwere Schaden, der dadurch für die Betroffenen entstehen kann, bleibt bestehen.

Bei den gegenwärtigen aufrichtig freundschaftlichen Verhältnissen zwischen der Schweiz und Italien kann man wohl sicher erwarten, dass das Diplom der Eidgen. Technischen Hochschule grundsätzlich als gleichberechtigt anerkannt wird, aber die Angelegenheit muss *so rasch wie möglich* erledigt werden. Auf alle Fälle werden ausgeschlossen bleiben Ingenieure, die das Diplom nicht besitzen, sowie Geometer und andere Techniker, die unberechtigterweise sich Ingenieur schreiben.

Das italienische Titelschutzgesetz ist gewiss sehr nützlich und wird in Italien angesichts des überhandnehmenden Dilettantismus allgemein als notwendig anerkannt. Es schützt die Berufsgemeinschaft vor unlauterer Konkurrenz und schützt auch den Auftraggeber vor unliebsamen Erfahrungen mit unqualifizierten Technikern. Nur zu oft kommt es vor, dass von Gemeinden aus persönlichen Gründen oder Beziehungen Arbeiten an Techniker vergeben werden, die keine Gewähr für wissenschaftlich und ökonomisch richtige Durchführung bieten. Das Resultat ist dann auch für das Gemeinwesen oft ruinös. Jedem Ingenieur werden Beispiele dafür bekannt sein, da sie nur allzu häufig sind.